jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/12/6 4Ob561/77, 5Ob687/77, 7Ob698/78, 6Ob37/01m, 6Ob339/00x, 7Ob84/02g, 2Ob177/06a, 3Ob9

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.12.1977

Norm

KO §30
KO §31

Rechtssatz

§§ 30, 31 KO wollen die objektive Begünstigung eines Gläubigers durch Befriedigung oder Sicherstellung verhindern; sie sollen dazu dienen, die Gleichbehandlung der Gläubiger zumindest unter bestimmten Voraussetzungen - zu sichern. Das bedeutet, dass der Gläubiger nicht etwas erhalten soll, was er nicht genau so, wie es gegeben wurde, zu fordern hat. Es kommt also selbst bei einer Novation auf die umgewandelte Schuld an, darauf also, ob der Gläubiger für die frühere Verbindlichkeit jene Sicherstellung zu fordern berechtigt war, die er durch die Umwandlung der Hauptschuld erhalten sollte.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 561/77
  Entscheidungstext OGH 06.12.1977 4 Ob 561/77
- 5 Ob 687/77
  Entscheidungstext OGH 30.05.1978 5 Ob 687/77
  nur: §§ 30, 31 KO wollen die objektive Begünstigung eines Gläubigers durch Befriedigung oder Sicherstellung verhindern; sie sollen dazu dienen, die Gleichbehandlung der Gläubiger zumindest unter bestimmten Voraussetzungen - zu sichern. Das bedeutet, dass der Gläubiger nicht etwas erhalten soll, was er nicht genau so, wie es gegeben wurde, zu fordern hat. (T1)
- 7 Ob 698/78
  Entscheidungstext OGH 19.10.1978 7 Ob 698/78
  nur T1
- 6 Ob 37/01m
  Entscheidungstext OGH 26.04.2001 6 Ob 37/01m
  Vgl auch; nur T1; Beisatz: Die Anfechtungstatbestände der §§ 30 und 31 KO dienen dem Schutz des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Gläubiger (par conditio creditorum): Der Anfechtungserfolg soll die Konkursmasse so stellen, als ob der Konkurs schon bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit (der relevanten Überschuldung) eröffnet

worden wäre. Dementsprechend soll ein Gläubiger jene Zahlung (oder Sicherstellung), die er von seinem Schuldner nach Eintritt der Insolvenzvoraussetzungen (aber noch vor Einleitung des gesetzlichen Verfahrens, das die gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger sicherstellen soll) erlangt hat, wieder in den der Befriedigung aller Gläubiger dienenden Fonds (die Konkursmasse) der Schuldnerin zurückstellen. (T2)

- 6 Ob 339/00x
  Entscheidungstext OGH 06.06.2001 6 Ob 339/00x
  Vgl auch; nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Bei der Anfechtung von Abgabenzahlungen kommt der Grundsatz der par conditio creditorum nur unter der Voraussetzung zum Tragen, dass der spätere Gemeinschuldner selbst Steuerschuldner ist. (T3)
  Veröff: SZ 74/101
- 7 Ob 84/02g
  Entscheidungstext OGH 09.09.2002 7 Ob 84/02g
  Vgl auch; Beisatz: Unter den von der Anfechtung erfassten Begünstigungen einzelner Gläubiger werden Sicherstellungen oder Befriedigungen verstanden, die zu einer Störung der Gleichbehandlung der Gläubiger führen. (T4)
- 2 Ob 177/06a
  Entscheidungstext OGH 12.04.2007 2 Ob 177/06a
  Vgl; nur: §§ 30, 31 KO wollen die objektive Begünstigung eines Gläubigers durch Befriedigung oder Sicherstellung verhindern; sie sollen dazu dienen, die Gleichbehandlung der Gläubiger zumindest unter bestimmten Voraussetzungen - zu sichern. (T5)
  Beis wie T2; Veröff: SZ 2007/55
- 3 Ob 99/10w
  Entscheidungstext OGH 19.01.2011 3 Ob 99/10w
  Vgl; Beis wie T2; Veröff: SZ 2011/2
- 7 Ob 96/13p
  Entscheidungstext OGH 19.06.2013 7 Ob 96/13p
  Vgl auch; Beis wie T2
- 3 Ob 181/14k
  Entscheidungstext OGH 18.03.2015 3 Ob 181/14k
  Auch; Beis wie T2
- 3 Ob 92/16z
  Entscheidungstext OGH 13.07.2016 3 Ob 92/16z
  Auch; Beis wie T2
- 3 Ob 155/16i
  Entscheidungstext OGH 18.10.2016 3 Ob 155/16i
  Auch; Beis wie T2; Beis wie T3
- 3 Ob 92/17a
  Entscheidungstext OGH 30.08.2017 3 Ob 92/17a
  Auch; Beis wie T2
- 3 Ob 5/18h
  Entscheidungstext OGH 24.01.2018 3 Ob 5/18h
  Beis wie T2
- 3 Ob 117/18d
  Entscheidungstext OGH 14.08.2018 3 Ob 117/18d
  Vgl auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0064417

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at